



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

27. Jahrgang

22. September 2023

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 4. Oktober 2023	1
2. Außerplanmäßige Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 5. Oktober 2023	2
3. Sitzung des Hauptausschusses am 5. Oktober 2023	2
4. 1. Änderungssatzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg – 1. Änderung zur Entgeltordnung Schwimmhalle –	3
5. Lesefassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg in der Fassung der 1. Änderung	5
6. Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Betrieb der Tourist-Information Burg	7
7. Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen	10
8. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg	13
9. Lesefassung Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg	14
10. Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkplatz Platz des Friedens- Stadthalle	20
11. 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Stadthalle Burg	20
12. Lesefassung Entgeltordnung für die Stadthalle Burg	22

Stadt Burg

1. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 4. Oktober 2023

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 4. Oktober 2023, 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Protokollrealisierung
- 5 Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung
- 6 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 7 Zuwendungen aus Sponsoringverträgen

- 8 Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Konsolidierung und Beteiligungsbericht 2023
Vorlage: 124/2023
- 9 Neufassung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
Vorlage: 141/2023
- 10 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen
WC-Anlagen
Vorlage: 147/2023
- 11 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Protokollrealisierung
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 15 Schließen der Sitzung

2. Außerplanmäßige Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 5. Oktober 2023

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 5. Oktober 2023, 17:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, eine außerplanmäßige Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der
Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Auftragsvergabe Gebäudereinigung und Tagesfrau
Los 1 Kindertagesstätte "Ihlespatzen"
Los 2 Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg
Los 2.5 Bedarf FFW Ihleburg und Los 2.6 Bedarf Friedhof Ihleburg
Los 3 Sporthalle Platz des Friedens
Vorlage: 156/2023
- 6 Auftragsvergabe Gebäudereinigung und Tagesfrau Los 4 Ortschaft Niegripp
Vorlage: 157/2023
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 9 Schließen der Sitzung

3. Sitzung des Hauptausschusses am 5. Oktober 2023

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 5. Oktober 2023, 17:30 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der
Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Protokollrealisierung
- 5 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

- 6 Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Konsolidierung und Beteiligungsbericht 2023
Vorlage: 124/2023
- 7 Neufassung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
Vorlage: 141/2023
- 8 Integriertes Klimaschutzkonzept Burg, Fortschreibung der Maßnahmenliste
Vorlage: 138/2023
- 9 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen
WC-Anlagen
Vorlage: 147/2023
- 10 Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan/18. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Burg am Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ zur
Ergänzung der Zulässigkeiten für die Sandabbauflächen und die Flächen für Ablagerungen
durch eine Interimsnutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Ortschaft Reesen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 144/2023
- 11 Bauleitplanung der Stadt Burg/ Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 119 am
Gewerbestandort „Reesener Triftweg“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Projekt
„ENERGIE ZU GAS“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 145/2023
- 12 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 117 Sondergebiet
"Solarpark östlich von Gütter"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 149/2023
- 13 Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet
"Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau, hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 151/2023
- 14 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 15 Protokollrealisierung
- 16 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 17 Anfragen und Anregungen
- 18 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 19 Schließen der Sitzung

4. 1. Änderungssatzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg – 1. Änderung zur Entgeltordnung Schwimmhalle

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg beschlossen.

Art. I – Satzungsänderung

1. In § 1 erhalten die Ziffern 1 bis 3 folgende Fassungen:

„1. Normales Entgelt

- | | |
|-----------------------------------------------------|------------|
| 1.1. Erwachsene Karte pro Person (1 Stunde) | 4,00 EUR |
| 1.2. Erwachsene Karte pro Person (2 Stunden) | 6,00 EUR |
| 1.3. Nachlöse jede begonnene halbe Stunde | 1,00 EUR |
| 1.4. Personengebundene Jahreskarte Normales Entgelt | 240,00 EUR |

2. Ermäßigte Karte gemäß § 4 Ziff. 1

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 2.1. Pro Person (1 Stunde) | 2,50 EUR |
| 2.2. Pro Person (2 Stunden) | 3,50 EUR |

2.3.	<i>Nachlöse jede begonnene halbe Stunde</i>	<i>0,50 EUR</i>
2.4.	<i>Personengebundene Jahreskarte</i>	<i>150,00 EUR</i>
3.	<i>Familienkarte (2 Stunden)</i>	
3.1.	<i>Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 zur Familie gehörende Kinder)</i>	<i>14,50 EUR</i>
3.2.	<i>Nachlöse jede begonnene halbe Stunde je Familie</i>	<i>2,50 EUR“</i>

2. In § 2 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassungen:

„1.	<i>Normales Entgelt</i>	
1.1.	<i>Erwachsene Karte pro Person</i>	<i>9,00 EUR</i>
1.2.	<i>Nachlöse jede begonnene halbe Stunde</i>	<i>1,50 EUR</i>
1.3.	<i>Nutzung für Jahreskarteninhaber gemäß §1 Ziff. 1.4.</i>	<i>5,00 EUR</i>
2.	<i>Ermäßigte Karte gemäß § 4 Ziff. 1</i>	
2.1.	<i>Pro Person</i>	<i>6,00 EUR</i>
2.2.	<i>Nachlöse jede begonnene halbe Stunde</i>	<i>1,00 EUR</i>
2.3.	<i>Nutzung für Jahreskarteninhaber gemäß §1 Ziff. 2.4.</i>	<i>3,50 EUR“</i>

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„1.	<i>Wertkarte 50,00 EUR</i>	<i>45,00 EUR</i>
2.	<i>Wertkarte 100,00 EUR</i>	<i>90,00 EUR</i>
3.	<i>Schwimmkurs 15 Stunden</i>	<i>105,00 EUR</i>
4.	<i>Kurs „Aquafitness“ 10 Stunden</i>	<i>100,00 EUR</i>
5.	<i>Kartenpfand</i>	<i>5,00 EUR</i>
6.	<i>Verlust Schlüssel/Chip/Coin</i>	<i>15,00 EUR</i>

Die Zahlung an der Hauptkasse sowie am Kassensautomat ist Bar, mit EC Karte sowie auch kontaktlos (EC-Karte, NFC-Chip, etc.) möglich.

Der Kauf von Wertkarten gem. §3 Ziff. 1 und 2 ist nur an Hauptkasse möglich.

Der Zugang von sonstigen Gruppen (Vereine, Schulklassen, Polizeisport, Feuerwehr, etc.) welcher durch gesonderte Nutzungsvereinbarung bzw. auf Rechnung zahlbar ist, ist unter Nennung der Personenanzahl möglich. Der Chip/Coin ist an der Hauptkasse hinterlegt.“

4. § 4 Abs 2 erhält folgende Fassung:

„Begleitern eines bzw. einer Schwerbehinderten mit einem GdB von mehr als 50% und dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist der Zutritt für Schwimmhalle und Sauna unentgeltlich gestattet, wenn für *den Schwerbehinderten* eine entsprechende Karte nach § 1 oder § 2 erworben wird.“

Art. II – In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 15. SEP. 2023

gez.
Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel

5. Lesefassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg in der Fassung der 1. Änderung

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg in der Fassung der 1. Änderung beschlossen.

§ 1

Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle

Die Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle betragen wie folgt:

1. Normales Entgelt	
1.1. Erwachsene Karte pro Person (1 Stunde)	4,00 EUR
1.2. Erwachsene Karte pro Person (2 Stunden)	6,00 EUR
1.3. Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	1,00 EUR
1.4. Personengebundene Jahreskarte Normales Entgelt	240,00 EUR
2. Ermäßigte Karte gemäß § 4 Ziff. 1	
2.1. Pro Person (1 Stunde)	2,50 EUR
2.2. Pro Person (2 Stunden)	3,50 EUR
2.3. Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	0,50 EUR
2.4. Personengebundene Jahreskarte	150,00 EUR
3. Familienkarte (2 Stunden)	
3.1. Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 zur Familie gehörende Kinder)	14,50 EUR
3.2. Nachlöse jede begonnene halbe Stunde je Familie	2,50 EUR
4. Kleinkinder	
4.1. 0-3 Jahren	frei
5. Sonstige	
5.1. Aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg	frei
6. Gruppenkarte je Besucher (ab jeweils 8 Personen)	
6.1. Erwachsene (1 Stunde)	3,00 EUR
6.2. Erwachsene (2 Stunden)	4,00 EUR
6.3. Ermäßigte Karte (1 Stunde)	2,00 EUR
6.4. Ermäßigte Karte (2 Stunden)	3,00 EUR
6.5. Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	0,50 EUR
7. Abnahme von Schwimmprüfung	
7.1. Seepferdchen	6,00 EUR
7.2. Schwimmpass	10,00 EUR
8. Vermietung	
8.1. je Schwimmbahn pro Stunde	35,00 EUR
8.2. Lehrschwimmbecken pro Stunde	50,00 EUR

§ 2 Entgelte für die Benutzung der Sauna

Die Entgelte für die Benutzung der Sauna betragen wie folgt:

Eintritt 2 Stunden

(Bei Nutzung der Sauna kann das Schwimmbecken ebenfalls genutzt werden, sofern zeitgleich öffentliches Baden angeboten wird.)

1. Normales Entgelt	
1.1. Erwachsene Karte pro Person	9,00 EUR
1.2. Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	1,50 EUR
1.3. Nutzung für Jahreskarteninhaber gemäß §1 Ziff. 1.4.	5,00 EUR
2. Ermäßigte Karte gemäß § 4 Ziff. 1	
2.1. Pro Person	6,00 EUR
2.2. Nachlöse jede begonnene halbe Stunde	1,00 EUR
2.3. Nutzung für Jahreskarteninhaber gemäß §1 Ziff. 2.4.	3,50 EUR

§ 3 Entgelte für Zusatzleistungen

1. Wertkarte 50,00 EUR	45,00 EUR
2. Wertkarte 100,00 EUR	90,00 EUR
3. Schwimmkurs 15 Stunden	105,00 EUR
4. Kurs „Aquafitness“ 10 Stunden	100,00 EUR
5. Kartenpfand	5,00 EUR
6. Verlust Schlüssel/Chip/Coin	15,00 EUR

Die Zahlung an der Hauptkasse sowie am Kassensautomat ist Bar, mit EC Karte sowie auch kontaktlos (EC-Karte, NFC-Chip, etc.) möglich.

Der Kauf von Wertkarten gem. § 3 Ziff. 1. ist nur an Hauptkasse möglich.

Der Zugang von sonstigen Gruppen (Vereine, Schulklassen, Polizeisport, Feuerwehr, etc.) welcher durch gesonderte Nutzungsvereinbarung bzw. auf Rechnung zahlbar ist, ist unter Nennung der Personenanzahl möglich. Der Chip/Coin ist an der Hauptkasse hinterlegt.

§ 4 Ermäßigungen, unentgeltliche Nutzungen

1. Eine ermäßigte Karte gem. § 1 Ziff. 2 und 5.2. sowie § 2 Ziff. 2 erhalten:

- Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre,
- Studenten und
- Behinderte

jeweils gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises (Schüler-, Studenten-, Schwerbehindertenausweis).

2. Begleitem eines bzw. einer Schwerbehinderten mit einem GdB von mehr als 50% und dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist der Zutritt für Schwimmhalle und Sauna unentgeltlich gestattet, wenn für den Schwerbehinderten eine entsprechende Karte nach § 1 oder § 2 erworben wird.

3. Die Stadt Burg kann in besonderen Fällen die Entgelte reduzieren bzw. von einer Erhebung absehen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Stadt Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 15. SEP. 2023

gez.
Stark
Bürgermeister

6. Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Betrieb der Tourist-Information Burg

Die Tourist-Information ist eine unselbstständige Einrichtung der Stadt Burg. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für privatrechtliche Rechtsbeziehungen gemäß unten angeführter Beschreibungen. Sie gelten ausschließlich für ausgeschriebene Gruppenleistungen (private Gruppenbuchungen) sowie Individualleistungen (öffentliche Termine) zum Beispiel für Stadt- und Erlebnisführungen der Stadt Burg – Abteilung Tourist-Information (im folgenden Tourist-Information).

1. Rechtsbeziehungen zwischen Tourist-Information und Besteller

1.1 Die Tourist-Information veranstaltet und vermittelt die ausgeschriebenen Leistungen. Die folgenden Bedingungen gelten nur für solche Angebote, bei denen die Tourist-Information als Veranstalter von Einzelleistungen, wie z.B. Gästeführungen auftritt.

1.2 Ist der Anbieter ein anderer, so tritt die Tourist-Information nur als Vermittler auf. Anbieter werden entsprechend gekennzeichnet. In diesem Fall gelten die Bedingungen des abweichenden Anbieters.

1.3 Für die Tourist-Information ist der Besteller alleiniger Vertragspartner. Der Besteller trägt die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.

2. Leistungen und Änderungen

2.1 Umfang und Details der von der Tourist-Information beworbenen Leistungen werden in der Angebotsbeschreibung aufgezeigt.

2.3 In der Buchungsbestätigung werden alle für die Leistung relevanten Details, wie z.B. Datum, Zeit, Treffpunkt, Art der Leistung, Teilnehmeranzahl und Anbieter aufgeführt. Änderungen können durch äußere Umstände (Verkehrslage, Witterung, Unfälle oder sonstige Ausnahmesituationen) notwendig werden. Für einen damit verbundenen möglichen Ausfall kann die Tourist-Information nicht zur Verantwortung gezogen werden.

2.4 Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich vereinbarten Leistungen (lt. Buchungsbestätigung) bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung mit der Tourist-Information.

2.5 Angaben zur Dauer von Leistungen sind circa-Angaben.

3. Preise und Zahlungsweise

3.1 Gruppenleistungen

3.1.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Gesamtbetrag mit der Buchung sofort fällig, spätestens bis 8 Tage vor dem gebuchten Termin der Leistung auf das Konto der Tourist-Information zu überweisen. Bei Rechnungsstellung ins Ausland sind ggfs. zusätzliche Bankspesen fällig. Der Besteller erhält gegen Zahlung seine Berechtigung zur Leistung (Voucher) sowie Rechnung.

3.1.2 Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 8 Tage bis zum Termin) erhält der Besteller die Buchungsbestätigung per E-Mail. Die Bezahlung der vermittelten Leistung erfolgt dann vor Durchführungsbeginn in der Tourist-Information Burg, Bahnhofstraße 10, 39288 Burg. Der Besteller erhält gegen Zahlung seine Berechtigung (Voucher) sowie Quittung.

3.2 Individuelle Leistungen

3.2.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Gesamtbetrag für die geforderte Leistung sofort in Bar oder per EC-Kartenzahlung fällig. Der Besteller erhält gegen Zahlung seine Berechtigung zur Leistung (Voucher) sowie eine Quittung.

4. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

4.1 Gruppenleistungen

4.1.1 Nimmt der Besteller die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Anbieter oder von der Tourist-Information zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Anbieter zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

4.1.2 Der Anbieter verpflichtet sich, bis maximal 30 Minuten nach vereinbartem Termin am festgelegten Treffpunkt auf das Eintreffen des Bestellers zu warten. Nach Ablauf der Wartezeit, ohne Eintreffen der Gruppe, besteht kein Anspruch des Bestellers auf die Leistung. Der Führungspreis ist zu entrichten, ohne dass eine Nachleistung gefordert werden kann.

4.1.3 Ist bei verspätetem Eintreffen die Wartezeit von 30 Minuten noch nicht abgelaufen, besteht weiterhin ein Anspruch auf die Leistung.

4.1.4 Verspätungen hat der Besteller sofort beim Anbieter zu melden.

4.2 Individuelle Leistungen

4.2.1 Nimmt der Besteller die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Anbieter oder von der Tourist-Information zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Anbieter zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

4.2.2 Der Anbieter verpflichtet sich nicht, bei Verspätung nach vereinbartem Termin am festgelegten Treffpunkt, auf das Eintreffen des Bestellers zu warten. Ohne das Eintreffen des Bestellers, besteht kein Anspruch des Bestellers auf die Leistung. Der Führungspreis ist zu entrichten, ohne dass eine Nachleistung gefordert werden kann.

5. Vertragsschluss/Stornierung

5.1 Gruppenleistungen

5.1.1 Der Vertrag gilt als vermittelt, wenn die Bestellung ausdrücklich schriftlich, mittels Buchungsbestätigung, durch Tourist-Information gegenüber dem Besteller bestätigt wurde. Der Besteller kann den Auftrag bis spätestens 8 Tage vor der Leistungserbringung kostenfrei stornieren, sofern die Mitteilung hierüber der Tourist-Information per Post, E-Mail oder Fax bis zum Ablauf der Frist zugeht. Die Beweislast für den Zugang trägt der Besteller. Der Besteller erhält in diesem Fall eine Stornierungsbestätigung.

5.1.2 Im Falle einer späteren Kündigung fallen für den Besteller folgende Stornierungsgebühren an:

- 7 Tage bis 1 Tag vor der Leistungserbringung: 50 % des vereinbarten Preises.
- am Tag der Leistungserbringung bei Nichterscheinen des Bestellers innerhalb 30 Minuten nach vereinbartem Beginn der Leistung oder einer späteren Kündigung: 100 % des vereinbarten Preises.

5.1.3 Sollte Tourist-Information die vertraglich vereinbarte Leistung aus Gründen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren, nicht erbringen können, verpflichtet sie sich, den Besteller darüber zu informieren. Die Erbringung der Leistung zu einem anderen Zeitpunkt wird in einem solchen Fall angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, verpflichtet sich die Tourist-Information, das bereits bezahlte Entgelt zu erstatten. Darüber hinaus gehende Entschädigungsansprüche des Bestellers bestehen nicht.

5.1.4 Die Tourist-Information kann nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Besteller den Preis bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht beglichen hat. In diesem Falle werden zugesandte Karte bzw. Voucher ungültig.

5.1.5 Die Tourist-Information empfiehlt dem Besteller den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Dies ist z.B. möglich bei der Europäischen Reiseversicherung AG.

5.2 Individuelle Leistungen

5.2.1 Der Voucher bzw. die Karte ist von der Rücknahme und Auszahlung des Geldes ausgeschlossen.

5.2.2 Sollte die Tourist-Information die vertraglich vereinbarte Leistung aus Gründen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren (Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen), nicht erbringen können, verpflichtet sie sich, den Besteller am Tag der gebuchten Leistung darüber zu informieren (bei Terminen außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Information ist dies der Vortag). Die Erbringung der Leistung zu einem anderen Zeitpunkt wird in einem solchen Fall angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, verpflichtet sich die Tourist-Information, das bereits bezahlte Entgelt zu erstatten. Darüber hinaus gehende Entschädigungsansprüche des Bestellers bestehen nicht.

6. Haftung

6.1 Die Tourist-Information haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Vermittlung sowie Durchführung eigener Leistungen.

6.2 Der Anbieter haftet nur für solche Schäden, die aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden und durch den Anbieter selbst verursacht wurden. Der Anbieter selbst übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht.

7. Rechtswahl

Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der Tourist-Information und den Besteller, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Burg.

8. Salvatorische Klausel / Inkrafttreten

8.1 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

8.2 Die Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Betrieb der Tourist-Information tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Betrieb der Tourist-Information vom 10.12.2019 außer Kraft.

Stand: 08/2023

Verwender der AGB gemäß § 305 BGB

Stadt Burg

vertreten durch Bürgermeister Philipp Stark

In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

Tel: 03921 - 921-0

E-Mail: burg@stadt-burg.de

Burg, 15. SEP. 2023

Dienstsiegel

gez.

Stark

Bürgermeister

7. Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen

Präambel

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. September 2023 folgende Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Tourist-Information Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg.
Sie bietet folgende Serviceleistungen an:
 - Individuelle Beratung zur Gestaltung Ihres Aufenthaltes
 - Vermittlung von Unterkünften
 - Vermittlung von Stadt-, Themen- und Erlebnisführungen (Gästeführungen)
 - Vermittlung von Reiseleitern für Busgruppen
 - Verleih von Fahrrädern und E-Bikes
 - Verkauf von Gutscheinen sowie Souvenirs und Literatur zu Burg und Umland
 - Verkauf von Bibertickets (Deutschlandweite Veranstaltungskarten)
 - Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen
 - Verkauf von Angelkarten
 - Versand und Herausgabe von kostenfreiem Informationsmaterial
2. Bestandteil dieser Entgeltordnung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Betrieb der Tourist-Information (AGB Tourist-Information).
3. Die Stadt Burg erhebt für bestimmte Leistungen, die im Einzelnen in § 2 Ziffer 1.2, 1.3 sowie 2.2 aufgeführt sind, Entgelte in Höhe der jeweils angeführten Tarife.
4. Im Einzelfall und nach Ermessen behält sich die Stadt Burg die Durchführung der Angebote sowie den Erlass, die Reduzierung und die Steigerung der Entgelte vor, wenn das Angebot in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Die Erhebung eines Entgeltes von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Entgelte

1. Tarife Gästeführungen

1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Die in § 2 Ziffer 1.2 und 1.3 aufgeführten Entgelte verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer nach § 10 Abs. 1 UstG (Nettobetrag) zuzüglich der Umsatzsteuer nach § 12 UstG.). Die Gesamtsumme entspricht dem Bruttoentgelt. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist in der jeweiligen Rechnungslegung für die in § 2 Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Angebote gesondert auszuweisen.

- 1.1.2 Die Durchführung von Angeboten (Gästeführungen als private Gruppenbuchungen, Gästeführungen als öffentliche Individuelleistungen oder Gästeführungen in Form von Reiseleitungen) erfolgt privatrechtlich.
- 1.1.3 Die Entgelte haben ihre Gültigkeit ausschließlich für solche Angebote, bei denen die Stadt Burg als Veranstalter auftritt.
- 1.1.4 Die Durchführung von Angeboten erfolgt grundsätzlich über eine Buchungsbestätigung, welcher alle Modalitäten zur Nutzung regelt.
- 1.1.5 Ermäßigten Tarif lt. § 2 Ziffer 1.3 erhalten: Kinder/Jugendliche im Alter von 7 bis 17 Jahren, Auszubildende, Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Bürgergeld I-II Empfänger, Grundsicherungsempfänger sowie Menschen mit Behinderung ab 50 % mit gültigem Nachweis.
- 1.1.6 Entgeltfrei sind Kinder im Alter bis 6 Jahre sowie Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit gültigem Nachweis. Für die schwerbehinderte Person muss ein entsprechendes Entgelt nach § 2 Ziffer 1.3 erworben werden.
- 1.1.7 Bei Gruppenbuchungen mit mehr Personen als unter § 2 Ziffer 1.2 angegeben werden in weitere Gruppen aufgeteilt und sind kostenpflichtig.
- 1.1.8 Bei Gruppenbuchungen wird jede neu begonnene Stunde vollständig berechnet nach § 2 Ziffer 1.2.
- 1.1.9 Die im Vorfeld angegebene Personenzahl bei einer Gruppenbuchung nach § 2 Ziffer 1.2 ist Grundlage für die Berechnung und gilt als Rechnungsbetrag. Sobald tatsächlich weniger Personen bei einer Gruppenbuchung erscheinen, erfolgt keine Rückerstattung. Sofern weitere Personen bei einer Gruppenbuchung an der Gästeführung teilnehmen, muss der gültige Preis pro Person nach § 2 Ziffer 1.2 nachberechnet werden.

1.2 Gruppenbuchungen (private Gästeführung für Gruppen)

1.2.1	Stadtführung	
	<u>bis 15 Personen</u>	<u>58,82 EUR</u>
	<u>weitere Personen (16. bis 25. Person)</u>	<u>04,20 EUR</u>
1.2.2	Stadtführung für Schulklassen und KITA	
	<u>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</u>	<u>58,82 EUR</u>
1.2.3	Themenführung	
	<u>bis 15 Personen</u>	<u>67,23 EUR</u>
	<u>weitere Personen (16. bis 25. Person)</u>	<u>04,20 EUR</u>
1.2.4	Themenführung für Schulklassen und KITA	
	<u>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</u>	<u>67,23 EUR</u>
1.2.5	Erlebnisführung	
	<u>bis 15 Personen</u>	<u>75,63 EUR</u>
	<u>weitere Personen (16. bis 25. Person)</u>	<u>04,20 EUR</u>
1.2.6	Erlebnisführung für Schulklassen und KITA	
	<u>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</u>	<u>75,63 EUR</u>

1.2.7	Reiseleitung im eigenen Bus	
	<u>je Bus 1 Stunde</u>	<u>58,82 EUR</u>
	<u>je Bus bis 8 Stunden</u>	<u>411,76 EUR</u>
1.2.8	Fremdsprachenzuschlag	
	<u>gilt für Ziffer 1.2, Nummer (1.2.1) bis (1.2.6)</u>	<u>42,02 EUR</u>
1.2.9	Innenbesichtigung Objekte gilt für Ziffer 1.2, Nummer (1.2.1) bis (1.2.7)	
	<u>Historischer Eiskeller</u>	<u>25,21 EUR</u>
	<u>Wasserturm</u>	<u>25,21 EUR</u>
	<u>Kirche St. Nicolai / Kirche Unser Lieben Frauen</u>	<u>25,21 EUR</u>
1.3 Individualleistungen (öffentliche Gästeführung für Individualbesucher)		
1.3.1	Stadtführung	
	<u>Erwachsene</u>	<u>05,88 EUR</u>
	<u>Ermäßigt</u>	<u>03,36 EUR</u>
1.3.2	Themenführung	
	<u>Erwachsene</u>	<u>06,72 EUR</u>
	<u>Ermäßigt</u>	<u>04,20 EUR</u>
1.3.3	Erlebnisführung	
	<u>Erwachsene</u>	<u>07,56 EUR</u>
	<u>Ermäßigt</u>	<u>05,04 EUR</u>

2. Tarife Führung Clausewitz Erinnerungsstätte

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Die in § 2 Ziffer 2.2 aufgeführten Entgelte sind bis 31.12.2024 nicht steuerbar. Ab 1.1.2025 sind die Entgelte steuerpflichtig.

2.2 Führung Clausewitz Erinnerungsstätte

2.2.1	Fachführung Ausstellung	
	<u>bis 5 Personen</u>	<u>15,00 EUR</u>
	<u>weitere Personen (6. bis 15. Person)</u>	<u>03,00 EUR</u>
	<u>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</u>	<u>entgeltfrei</u>

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung (Entgeltordnung für Stadtführungen, die Besichtigung der historischen Gerberei, der Clausewitz-Erinnerungsstätte und der Türme der Stadt Burg) vom 19.06.2003 außer Kraft.

Burg, 15. SEP. 2023

gez. Stark
Bürgermeister

8. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) und dem Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BiblG LSA) vom 16. Juli 2010 in der Fassung der Änderung vom 3. Juli 2015 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. September 2023 die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbibliothek wie folgt beschlossen:

Art. I. – Satzungsänderung

1. In § 5 erhalten die Absätze 3 und 8 folgende Fassungen:

„§ 5 Leistungsumfang

(3) Nicht verfügbare Medien, die an andere Benutzer ausgeliehen wurden, können vorbestellt werden. Der/die Benutzer/in wird von der Stadtbibliothek telefonisch oder schriftlich benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Wird innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist, die in der Benachrichtigung angegeben wird, von der Vorbestellung kein Gebrauch gemacht, kann das vorbestellte Medium an andere Benutzer entliehen werden.

...

(8) Die Nutzung des PCs ist für Besucher der Stadtbibliothek kostenfrei.“

2. In der Anlage zur Satzung erhält der Teil mit dem Titel „Erinnerung auf Rückgabe von ausgeliehenen Medien“ folgende Fassung:

*„Erinnerung auf Rückgabe von ausgeliehenen Medien (je Medium)
zuzüglich Auslagen*

<i>Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 1 Woche</i>	<i>2,50 €</i>
<i>Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 4 Woche</i>	
<i>Zuzüglich der Gebühren der 1. Erinnerung</i>	<i>3,50 €</i>
<i>Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 12 Woche</i>	
<i>Zuzüglich der Gebühren der 1. und 2. Erinnerung</i>	<i>4,50 €“</i>

Art. II. – In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 15. SEP. 2023

gez.
Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel

9. Lesefassung Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg

Aufgrund der §§ 8, und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Änderung vom 05. April 2019 und dem Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BibLG LSA) vom 16. Juli 2010 in der Fassung der Änderung vom 3. Juli 2015 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. September 2023 die Satzung der Stadtbibliothek in der Fassung der 3. Änderungssatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Sie dient zur Information, Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Sie führt den Namen "Brigitte Reimann".
- (2) Die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen der Bibliothek und die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Benutzungsgebühren werden nur nach Maßgabe dieser Satzung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Stadtbibliothek kann durch jedermann genutzt werden, sofern er sich ordnungsgemäß anmeldet. Mit der Anmeldung und seiner Unterschrift unter Vorlage eines Identitätsnachweises (Personalausweis oder gleichgestelltes Ausweisdokument) erklärt der Benutzer/ die Benutzerin sein/ihr Einverständnis mit allen nachfolgenden Regelungen.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens das 6. Lebensjahr erreicht haben. Ihre Anmeldung erfolgt durch eine/einen Erziehungsberechtigte(n). Mit der Unterschrift verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich mit Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten für maximal je 3 Benutzer an.

§ 3 Datenspeicherung

Der Benutzer/die Benutzerin erklärt sein/ihr Einverständnis zur Speicherung folgender Daten:

- Name, Vorname,
- Wohnort,
- Straße, Hausnummer,
- Geburtsdatum.

Die Angaben der Tätigkeit bzw. des Berufes, der Telefonnummer, e-Mail-Adresse sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Daten dürfen nicht weitergegeben werden, sie dienen lediglich zur Verwaltung der Stadtbibliothek.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Jedem Benutzer/jeder Benutzerin wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Wohnungswechsel oder Namensänderung sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Burg. Er ist sofort zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Bei Anmeldung von Dienststellen, juristischen Personen, Instituten und Firmen sind alle in der Anmeldung namentlich aufgeführten Benutzer im Konto registriert.
- (4) Sofern der Verlust eines Benutzerausweises den Bediensteten der Stadtbibliothek nicht unverzüglich mitgeteilt wird, haftet der Inhaber/die Inhaberin des Benutzerausweises für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung des Benutzerausweises entstehen.
- (5) Die Erstausstellung eines Benutzerausweises ist kostenlos. Die Ausstellung eines Benutzerausweises nach Verlust ist nach Gebührentarif kostenpflichtig.
- (6) Der Benutzerausweis gilt zeitlich beschränkt entsprechend § 8 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die Stadtbibliothek hält für die Benutzer Bücher, Zeitschriften, Dokumentationen, Gesetze, Tonkassetten, Compact Discs (CD), DVD, Blu Ray, Onleihe und Videokassetten – im Folgenden „Medien“- bereit. Die Benutzer sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
- (2) Medien werden zur Ausleihe und zur Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek vorgehalten. Ein Anspruch auf Ausleihe von Medien besteht nicht.
- (3) Nicht verfügbare Medien, die an andere Benutzer ausgeliehen wurden, können vorbestellt werden. Der/die Benutzer/in wird von der Stadtbibliothek telefonisch oder schriftlich benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Wird innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist, die in der Benachrichtigung angegeben wird, von der Vorbestellung kein Gebrauch gemacht, kann das vorbestellte Medium an andere Benutzer entliehen werden.
- (4) Nicht verfügbare Medien können durch die Stadtbibliothek im Auftrag des/der Benutzers/ Benutzerin aus anderen Bibliotheken beschafft werden (Fernleihe). Diese Leistung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
- (5) Soweit das Urheberrecht dadurch nicht verletzt wird, können Kopien von Schriftgut angefertigt werden. Die Anfertigung von Kopien ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
- (6) Für die Benutzer wird ein Farbdrucker zur Nutzung bereitgestellt. Die Benutzung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
- (7) Für die Besucher stellt die Bibliothek einen kostenfreien öffentlichen Zugang zum Internet (WLAN) entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages bereit.
- (8) Die Nutzung des PCs ist für Besucher der Stadtbibliothek kostenfrei.

§ 6 Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Die Ausleihe von dazu freigegebenen Medien erfolgt nach Vorlage des gültigen Benutzerausweises.
- (2) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer/innen den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Die Beschädigungen sind nicht durch den Benutzer/die Benutzerin selbst zu beheben.
- (3) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Abändern des Textes, das Eintragen von Bemerkungen und Unterstreichungen. Der/die Benutzer/in darf ausgeliehene Medien nicht an Dritte weitergeben.
- (4) Medien sind innerhalb der bei der Ausleihe festgelegten Frist zurück zu geben. Die Feststellung der Ausleihfrist erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg und wird durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben. (5) Liegt für das entsprechende Medium keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin die Ausleihfrist verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage ausgeliehenen Medien verlangen. (6) Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird an die Rückgabe der Medien in den Fristen nach Gebührentarif gebührenpflichtig erinnert. Nach der dritten erfolglosen Erinnerung ist anzunehmen, dass der Benutzer/die Benutzerin sich das Bibliotheksgut rechtswidrig anzueignen gedenkt. Dem Benutzer/der Benutzerin wird der Wiederbeschaffungswert der ausgeliehenen Medien zuzüglich einer Gebühr (Einarbeitungsgebühr) nach Gebührentarif in Rechnung gestellt. Weitere Erinnerungen auf Rückgabe erfolgen nicht. Wird das Bibliotheksgut nach Beschaffung eines Ersatzexemplars zurückgegeben, so hat der Benutzer/die Benutzerin Anspruch auf Übergabe dieses Exemplars. Eine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren und Auslagen sowie der Verzicht auf noch offene Forderungen sind damit nicht verbunden. Ist ein Ersatzexemplar noch nicht beschafft, wird der in der Rechnung gestellte bzw. gezahlte Wiederbeschaffungswert erstattet bzw. aus der Forderung getilgt.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch die Stadtverwaltung Burg festgesetzt. Sie werden durch Aushang in den Räumen der Bibliothek und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg bekannt gegeben.

§ 8 Gebühren, Auslagen und Schadenersatz

- (1) Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, der Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr wird grundsätzlich vor der Inanspruchnahme der Leistung durch die Bediensteten der Stadtbibliothek von den Benutzern erhoben.
- (3) Vor der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen der Bibliothek, ist eine Jahresgebühr gemäß Gebührentarif zu entrichten. Weitere kostenpflichtige Regelungen des Gebührentarifs bleiben davon unberührt.
- (4) Sofern bei der Vornahme einer nach Gebührentarif gebührenpflichtigen Handlung Auslagen entstehen, sind sie neben der Gebühr zu erstatten. Auslagen sind insbesondere:
 - Postgebühren,
 - Kosten für Ferngesprächen,
 - Wegekosten und Kosten für Dienstfahrten,
 - von Dritten für die erbrachte Leistung in Rechnung gestellte Gebühren und Entgelte
- (5) Bei Beschädigung (§ 6 Abs. 3), durch die Medien teilweise oder ganz unbrauchbar geworden sind und bei Verlust von Medien kann der Benutzer/die Benutzerin zu Schadenersatz herangezogen werden, sofern er/sie die Beschädigung zu vertreten hat. Hierbei sind die Kosten der Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustands bzw. der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Gebühr nach Gebührentarif zu tragen. Der Benutzer/ die Benutzerin haftet in jedem Falle auch bei unzulässiger Weitergabe an Dritte. Bei nachträglicher Rückgabe von verloren gemeldetem Bibliotheksgut wird die diesbezügliche Regelung des § 6 Nr. 3 angewandt.
- (6) Kostenpflichtiger ist der Benutzer/Benutzerin bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter. (7) Mahnungen und Vollstreckungen von Gebühren nach dem Gebührentarif erfolgen auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710). Gebühren im Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden nach der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg erhoben.

§ 9 Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) Die Benutzer haben in den Räumen der Stadtbibliothek aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) In den Räumen der Stadtbibliothek ist es nicht gestattet zu essen und zu trinken. Das Mitbringen von Tieren und von großen, schweren oder sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Mitarbeiter der Bibliothek zugelassen werden.
- (3) Das Bibliothekspersonal kann verlangen, dass die Benutzer/innen ihre Garderobe und andere mitgebrachten Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (4) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Auf Verlangen von Bibliothekspersonal sind Mappen, Taschen u.ä. Behältnisse beim Verlassen der Stadtbibliothek vorzuweisen und ihr Inhalt einer Kontrolle zugänglich zu machen.

§ 10 Nutzungsverbot

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann von der Nutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist für diese Zeit bzw. dauerhaft einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Nutzungsverbot bestehen.

§ 11 Haftung der Stadt

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß beim Bibliothekspersonal in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Stadt nur dann, wenn diese noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 1.000,00 Euro nicht übersteigt. Eine Haftung für Wertsachen und Bargeld ist ausgeschlossen. Für in den Räumen der Bibliothek verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadt Burg keine Haftung.

§ 12 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Erziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann" Burg in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen, und Schartau und dessen Ortsteilen Blumenthal, Gütter und Madel zum 01. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 4. Mai 2020 außer Kraft. Burg, 15. SEP.2023

10. Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkplatz Platz des Friedens- Stadthalle

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Parkplatz Platz des Friedens beschlossen. Diese gilt für die Vertragsbeziehungen zwischen Parkplatznutzer und der Stadt Burg. Der Vertrag kommt mit Einfahrt in den Parkplatz und der Inanspruchnahme des Stellplatzes/der Parkfläche zustande.

§ 1 Nutzungsbestimmung

(1) Die Stadt Burg, (nachstehend Stadt Burg genannt), betreibt den oben genannten Parkplatz als Betrieb gewerblicher Art. Dieser Parkplatz wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten regelt diese Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Für die Benutzung des Parkplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(3) Die Stadt Burg ist berechtigt, die Benutzung des Parkplatzes bei Bedarf von Parkflächen für Veranstaltungen oder Anlässe (wie z.B. Volksfeste, Konzerte, Versammlungen) auf den Flächen des Parkplatzes sowie Bau- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Parkplatz oder aus einem anderen wichtigen Grund vorübergehend zu beschränken oder auszuschließen. Derartige Stellplatzsperrungen werden mindestens 72 Stunden zuvor durch Beschilderung angekündigt.

(4) Die Stadt Burg ist berechtigt, Hinweise zur Benutzung an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen; die Nutzer sind zur Beachtung der Hinweise verpflichtet.

§ 2 Nutzungsumfang

(1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,

a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wasser-gefährdende Flüssigkeiten austreten,

b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,

c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,

d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umwelt-schädlichen Stoffen beladen sind.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind außerdem LKW, Pkw mit Anhänger, und Wohnmobile.

(2) Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Ein- und Ausfahrten des Parkplatzes, die Durchfahrten sowie die Zufahrten zu den Stellflächen sind freizuhalten.

(3) Die Überlassung zur Nutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung durch den Nutzer gewährt. Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Das zur Verfügung gestellte Eigentum der Stadt Burg ist sachgemäß zu behandeln; Verunreinigungen der Stellflächen sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen. Das Übernachten auf den Parkplätzen ist nicht zulässig.

(4) Das Betreten und Befahren des Parkplatzes, sowie das Abstellen der Fahrzeuge, erfolgt stets auf eigene Gefahr.

(5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Einstellers bzw. Fahrzeughalters entfernt oder umgesetzt.

(6) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 abgestellt wurden. Die Stadt Burg übernimmt insoweit keine Nachforschungen im Hinblick auf eine etwaige Nutzungsberechtigung. Derart abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.

(7) Die Verteilung von Werbezetteln (Flyer) ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Verursachers entfernt.

(8) Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer ist auf den Stellplätzen verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie z.B. Öl, Petroleum, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern und dgl. ist verboten.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung des Parkplatzes ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die sich durch Lösen eines Parktickets am Automaten der Stadt Burg gegenüber vertraglich binden. Das Ticket ist unverzüglich mit Inanspruchnahme der Stellfläche/Parkfläche zu lösen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung erforderlichenfalls nachzuweisen, insbesondere dann, wenn er durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadt Burg oder des durch die Stadt beauftragten Aufsichtsdienstes hierzu aufgefordert wird.

Darüber hinaus steht der Stadt Burg bis zur Entfernung durch Ausfahrt oder Abschleppen des Kfz ein Entgelt zu, das in der Höhe dem Benutzungsentgelt nach § 5 Abs. 1 entspricht.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Parkplatz ist - ausgenommen der Regelung nach § 1 Abs. 3 - ganzjährig täglich 24 Stunden geöffnet. Das Nutzungsentgelt wird in der Zeit von 8.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends erhoben.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung des Parkplatzes wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang sowie der Beschilderung am Automaten des Parkplatzes und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

bis 30 Minuten	gebührenfrei
bis 1 Stunde	1,00 €
bis 2 Stunden	2,00 €
bis 3 Stunden	3,00 €
Tagesticket	6,00 €

a) Die Entgeltspflicht entsteht durch das Einfahren im Zufahrtbereich des Parkplatzes und Inanspruchnahme eines Parkplatzes.

b) Ausschlaggebend für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist die Dauer der Nutzung. Die Nutzung beginnt mit der Einfahrt in den Parkplatz (Einfahrtszeit) und endet mit Ablauf der Parkzeit auf dem erworbenen Ticket. Der Nutzer hat den Parkplatz unverzüglich nach Ablauf der Parkzeit zu verlassen.

(2) Zur Entgeltzahlung ist grundsätzlich der Vertragspartner verpflichtet. Kann der Vertragspartner nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, haftet auch der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Nutzungsentgeltes.

(3) Bei Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Nutzungsvertrages oder ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkplatzes führen, steht den Nutzern kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes gegen die Stadt Burg zu. Die Entgeltspflicht besteht in diesen Fällen fort.

(4) Werden Parkplätze zu bestimmten Zeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung, Anrechnung oder Ermäßigung des gebührenfreien Zeitraums.

(5) Die Nutzung der Behindertenparkplätze ist für berechtigte Nutzer entgeltfrei.

§ 6 Ansprechpartner

Bei Problemen und Havarien ist die Rufbereitschaft des Bauhofes zu kontaktieren. Telefon 03921 3087

§ 7 Hausrecht

(1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkplatzes und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht der Stadt Burg das alleinige Hausrecht zu; insbesondere wird die Stadt Burg widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge gem. § 2 und § 3 der Benutzungsordnung entfernen lassen.

(2) Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Burg oder des Außendienstes ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind diese Mitarbeiter berechtigt, die Nutzung sofort zu untersagen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein erhöhtes Entgelt zu entrichten:

a) 25,00 € bei Überschreitung der gelösten Parkzeit

b) 35,00 € bei nicht gelöstem Parkschein

c) Kosten für evtl. notwendiges Feststellen des Fahrzeughalters 50,00 €

d) Porto und Zustellkosten in tatsächlicher Höhe

§ 9 Haftung / Schadenersatz

(1) Die Stadt Burg haftet unbeschränkt nur für die durch die Stadt, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Burg nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der Stadt Burg ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Burg geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Stadt Burg ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Burg gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Stadt Burg zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Burg, 15. SEP. 2023

gez.
Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

11. 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Stadthalle Burg

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. September 2023 folgende 1. *Änderungssatzung* der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg beschlossen.

Art. I – Satzungsänderung

1. § 1 erhält folgende Fassung:

In der vorliegenden Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

Tarifgruppe I

Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

Tarifgruppe II

50% ermäßigter Tarif für gemeinnützige Vereine und kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Stadt Burg ohne Gewinnerzielungsabsichten sowie Einrichtungen der Stadt Burg.

Mietobjekt	Tarif I	Tarif II
Grundmiete		
Großer Saal (ca. 356,40 m ²) - inkl. Bühne - inkl. Künstlergarderoben (4 Stück) - inkl. Foyer	950,00 €	475,00 €
Foyer (ca. 134,75 m ²) zur Einzelnutzung	225,00 €	112,50 €
Konferenzraum I (klein ca. 36 m ²)	81,00 €	40,50 €
Konferenzraum II (mittel ca. 54 m ²)	126,00 €	63,00 €
Konferenzraum III (groß ca. 90 m ²)	207,00 €	103,50 €
Freifläche Garten	270,00 €	135,00 €
Restaurant mit Bar (ca. ca. 142,10 m ²)	246,00 €	123,00 €
Garderobe (im Untergeschoss)	90,00 €	45,00 €
Lager/Kühlräume	72,00 €	36,00 €
Küche inkl. Sanitär/Umkleide	216,00 €	108,00 €
Technisches Zubehör		
Mikrofon (je Mikrofon; max. 6 Stück vorhanden)		3,00 €
Rednerpult ohne Mikrofon		6,00 €
Beamer inkl. Beamerwagen		30,00 €
Flipchart inkl. Papier		10,00 €
Moderatorenkoffer (Kommunikationskarten, Klebestifte, Schere, Markierungspunkte, Stifte, etc.)		10,00 €
kleine transportable Leinwand (1,50 x 1,75 m)		25,00 €
große transportable Leinwand (3,6 x 3,6 m)		65,00 €
Tresenanlage Restaurant		30,00 €
Mobiler Tresen		15,00 €
Stehtisch (je Tisch, 10 Stück vorhanden)		7,50 €
Klavier (zzgl. Stimmen)		50,00 €
<i>Nutzungspauschale Haustechnik inkl. veranstaltungstechnische Betreuung (nur für entsprechende Nutzung)</i>		579,00 €

1. Die Grundmiete/technisches Zubehör werden berechnet, wenn die Nutzungsdauer (Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten, Proben o.Ä.) 12,0 Stunden nicht überschreitet.
2. Überschreitet die Nutzungsdauer 12,0 Stunden, wird jede weitere angefangene Stunde mit einem Preiszuschlag von 15% der gesamten Grundmiete/technisches Zubehör berechnet.
3. Für Auf- und Abbautage (jeweils maximal 8,0 Stunden) ergeben sich jeweils 50% Preisnachlass auf die Grundmiete.
4. In den Nutzungsentgelten ist die vereinbarte, erstmalige Bestuhlungsvariante inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer werden je nach Aufwand berechnet.
5. *Die Entgelte verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit eine Steuerbefreiung nach § 4 Umsatzsteuergesetz nicht gegeben ist.*
6. Soweit die Versorgungsrechte in der Stadthalle vertraglich einem Pächter/Kooperationspartner übertragen sind, stellt der Mieter das Einvernehmen mit dem Pächter/Kooperationspartner her.

Art. II – In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Stadthalle Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 15. SEP. 2023

gez.
Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel

12. Lesefassung Entgeltordnung für die Stadthalle Burg

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. September 2023 folgende 1. Änderungssatzung der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg beschlossen.

Präambel

1. Die Stadthalle Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich.
2. Die zeitweilige Überlassung der Stadthalle Burg erfolgt grundsätzlich über einen Mietvertrag, welcher alle Modalitäten zur Nutzung regelt. Bestandteile sind dabei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Stadthalle Burg (AGB-N) und die Entgeltordnung der Stadthalle Burg.
3. Im Einzelfall behält sich die Stadt Burg die Vermietung der Stadthalle Burg und die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

§ 1 Entgelte

In der vorliegenden Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

Tarifgruppe I

Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

Tarifgruppe II

50% ermäßigter Tarif für gemeinnützige Vereine und kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Stadt Burg ohne Gewinnerzielungsabsichten sowie Einrichtungen der Stadt Burg.

	Mietobjekt	Tarif I	Tarif II
1.	Grundmiete		
1.1	Großer Saal (ca. 356,40 m ²) - inkl. Bühne - inkl. Künstlergarderoben (4 Stück) - inkl. Foyer	950,00 €	475,00 €
1.2	Foyer (ca. 134,75 m ²) zur Einzelnutzung	225,00 €	112,50 €
1.3	Konferenzraum I (klein ca. 36 m ²)	81,00 €	40,50 €
1.4	Konferenzraum II (mittel ca. 54 m ²)	126,00 €	63,00 €
1.5	Konferenzraum III (groß ca. 90 m ²)	207,00 €	103,50 €
1.6	Freifläche Garten	270,00 €	135,00 €
1.7	Restaurant mit Bar (ca. ca. 142,10 m ²)	246,00 €	123,00 €
1.8	Garderobe (im Untergeschoss)	90,00 €	45,00 €
1.9	Lager/Kühlräume	72,00 €	36,00 €
1.10	Küche inkl. Sanitär/Umkleide	216,00 €	108,00 €
2.	Technisches Zubehör		
2.1	Mikrofon (je Mikrofon; max. 6 Stück vorhanden)		3,00 €
2.2	Rednerpult ohne Mikrofon		6,00 €
2.3	Beamer inkl. Beamerwagen		30,00 €
2.4	Flipchart inkl. Papier		10,00 €
2.5	Moderatorenkoffer (Kommunikationskarten, Klebestifte, Schere, Markierungspunkte, Stifte, etc.)		10,00 €
2.6	kleine transportable Leinwand (1,50 x 1,75 m)		25,00 €
2.7	große transportable Leinwand (3,6 x 3,6 m)		65,00 €
2.8	Tresenanlage Restaurant		30,00 €
2.9	Mobiler Tresen		15,00 €
2.10	Stehtisch (je Tisch, 10 Stück vorhanden)		7,50 €
2.11	Klavier (zzgl. Stimmen)		50,00 €
2.12	Nutzungspauschale Haustechnik inkl. veranstaltungstechnische Betreuung (nur für entsprechende Nutzung)		579,00 €

- Die Grundmiete/technisches Zubehör werden berechnet, wenn die Nutzungsdauer (Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten, Proben o.Ä.) 12,0 Stunden nicht überschreitet.
- Überschreitet die Nutzungsdauer 12,0 Stunden, wird jede weitere angefangene Stunde mit einem Preisaufschlag von 15% der gesamten Grundmiete/technisches Zubehör berechnet.
- Für Auf- und Abbautage (jeweils maximal 8,0 Stunden) ergeben sich jeweils 50% Preisnachlass auf die Grundmiete.
- In den Nutzungsentgelten ist die vereinbarte, erstmalige Bestuhlungsvariante inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer werden je nach Aufwand berechnet.
- Die Entgelte verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit eine Steuerbefreiung nach § 4 Umsatzsteuergesetz nicht gegeben ist.
- Soweit die Versorgungsrechte in der Stadthalle vertraglich einem Pächter/Kooperationspartner übertragen sind, stellt der Mieter das Einvernehmen mit dem Pächter/Kooperationspartner her.

§ 2 Nebenkosten

1. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung sowie den Strom- und Wasserverbrauch enthalten.
2. Die Kosten für die Endreinigung aller Mietobjekte sind in den Nutzungsentgelten enthalten. Genaue Bedingungen siehe ABG-N.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Stadthalle Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 15. SEP. 2023

gez.
Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen